



Organisation intergouvernementale
pour les transports internationaux
ferroviaires (OTIF)

Zwischenstaatliche Organisation
für den internationalen
Eisenbahnverkehr (OTIF)

Intergovernmental Organisation
for International Carriage
by Rail (OTIF)

Geschäftsordnung des Fachausschusses für die Erleichterungen im Eisenbahnverkehr

**in der ab 16.11.2010
geltenden Fassung**

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Begriffe	5
Artikel 2	Zusammensetzung und Aufgaben	5
Artikel 3	Vertreter	6
Artikel 4	Stimmrecht	6
Artikel 5	Beobachter	6
Artikel 6	Sekretariat	7
Artikel 7	Sitzungen	7
Artikel 8	Einberufung - Dokumente	7
Artikel 9	Tagesordnung	8
Artikel 10	Vorsitz, stellvertretender Vorsitz und Verhandlungsleitung	8
Artikel 11	Arbeitsprogramm	9
Artikel 12	Anträge	9
Artikel 13	Prüfung der Anträge und Abstimmung	10
Artikel 14	Rückzug eines Antrags	10
Artikel 15	Wiedererwägung	10
Artikel 16	Ordnungsanträge	10
Artikel 17	Öffentlichkeit der Sitzungen	11
Artikel 18	Quorum	11
Artikel 19	Abstimmungsregeln	11
Artikel 20	Redaktions-Team	12
Artikel 21	Berichtswesen	12
Artikel 22	Sprachen	13
Artikel 23	Änderung der Geschäftsordnung	13
Artikel 24	Inkrafttreten	13

In Anwendung des Artikels 16 § 10 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999 hat der Ausschuss für Erleichterungen im Eisenbahnverkehr diese Geschäftsordnung angenommen.

Artikel 1 Begriffe

Für Zwecke dieser Geschäftsordnung bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Übereinkommen“ das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999;
- b) „OTIF“ die Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr;
- c) „Mitgliedstaat“ eine Partei des Übereinkommens;
- d) „regionale Organisation“ eine gemäß Artikel 38 des Übereinkommens dem Übereinkommen beigetretene regionale Organisation für wirtschaftliche Integration;
- e) „Vertreter“ die physische Person, die von einem Mitgliedstaat, einer regionalen Organisation oder einem anderen zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses berechtigten Organ namhaft gemacht wurde;
- f) „Beobachter“, eine Person, die gemäß Artikel 5 an einer Sitzung teilnimmt;
- g) „Ausschuss“ den Ausschuss für Erleichterungen im Eisenbahnverkehr gemäß Artikel 13 § 1 Buchstabe e) des Übereinkommens;
- h) „Generalsekretär“ den Generalsekretär gemäß Artikel 13 § 1 Buchstabe g) des Übereinkommens;
- i) „Arbeitsprachen“ die Arbeitsprachen gemäß Artikel 1 § 6 des Übereinkommens.

Artikel 2 Zusammensetzung und Aufgaben

- § 1 Die Zusammensetzung des Ausschusses richtet sich nach Artikel 16 § 1 des Übereinkommens.
- § 2 Die Aufgaben des Ausschusses richten sich nach Artikel 19 § 1 und Artikel 2 § 1 Buchstabe b) des Übereinkommens.

Artikel 3 Vertreter

- § 1 Jeder Mitgliedstaat und jede regionale Organisation bezeichnet einen oder mehrere Vertreter. Bezeichnet ein Mitgliedstaat oder eine regionale Organisation mehr als einen Vertreter, so ist für die Zwecke der Abstimmung ein Vertreter als Delegationsleiter für die Sitzung zu bezeichnen. Der Delegationsleiter übt das Recht zur Stimmabgabe dieses Mitgliedstaates oder dieser regionalen Organisation aus. Die Namen der Vertreter sind dem Generalsekretär mit allen erforderlichen Angaben schriftlich mitzuteilen.
- § 2 Ein Mitgliedstaat kann sich von einem anderen Mitgliedstaat vertreten lassen, vorausgesetzt, dass dies dem Generalsekretär von jenem Mitgliedstaat mitgeteilt wurde, der den zur Vertretung ermächtigten Mitgliedstaat bezeichnet hat. Ein Staat darf jedoch gemäß Artikel 16 § 3 des Übereinkommens nicht mehr als zwei andere Staaten vertreten.

Artikel 4 Stimmrecht

- § 1 Mit Ausnahme der Staaten, deren Stimmrecht ausgesetzt ist (Artikel 26 § 7 und 40 § 4 Buchstabe b) des Übereinkommens) verfügt jedes Mitglied des Ausschusses über eine Stimme.
- § 2 Jeder regionalen Organisation stehen, sofern die behandelten Gegenstände in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, so viele Stimmen zu, wie die Zahl ihrer Mitglieder beträgt, die zum Zeitpunkt der Abstimmung gemäß § 1 stimmberechtigt sind. Diese Mitglieder einer regionalen Organisation dürfen ihr Stimmrecht nur insofern wahrnehmen, als die beratenen Gegenstände nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der regionalen Organisation fallen.

Artikel 5 Beobachter

- § 1 Die Vertreter assoziierter Mitglieder der OTIF, die Vertreter von Staaten, die nicht Mitglied der Organisation sind, sowie die Vertreter von internationalen Organisationen und Verbänden, die gemäß Artikel 16 § 5 des Übereinkommens eingeladen werden, sowie Personen, die vom Generalsekretär auf Grund ihrer Fachkompetenzen in Verbindung mit der Beratung besonderer Gegenstände zu einer Sitzung des Ausschusses eingeladen werden, können an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen (Beobachter).
- § 2 Der Ausschuss kann eine Liste beschließen, auf der internationale Verbände und Organisationen aufgeführt werden, die ohne weiteres zu den Sitzungen des Ausschusses eingeladen werden (ständig einzuladende Beobachter).
- § 3 Beobachter können im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 12 § 1 2. Satz Anregungen unterbreiten.

Artikel 6 Sekretariat

- § 1 Der Generalsekretär besorgt die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses.
- § 2 In diesem Zusammenhang obliegen ihm insbesondere die nachstehenden Aufgaben:
- a) er beruft den Ausschuss ein (Artikel 7);
 - b) er bereitet die Dokumente für die auf der Tagesordnung des Ausschusses stehenden Themen zur Behandlung vor (Artikel 8);
 - c) er erstellt den Ergebnisbericht der Ausschuss-Sitzung;
 - d) er verteilt die Ergebnisberichte über die Ausschuss-Sitzung gemäß Artikel 21;
 - e) er teilt die Beschlüsse des Ausschusses und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens allen Mitgliedstaaten und regionalen Organisationen mit;
 - f) er bereitet die vom Ausschuss gegebenenfalls verlangten Dokumente vor.
- § 3 In dem im Übereinkommen vorgesehenen Ausmaß kann der Generalsekretär an den Beratungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 7 Sitzungen

- § 1 Der Generalsekretär beruft den Ausschuss gemäß Artikel 16 § 2 des Übereinkommens entweder von sich aus oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedstaaten oder des Verwaltungsausschusses ein.
- § 2 Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 16 § 2 des Übereinkommens beruft der Generalsekretär den Ausschuss auch entsprechend vorangegangener Beschlüsse des Ausschusses oder auf Antrag einer regionalen Organisation ein, vorausgesetzt, dass dieser gemäß Artikel 4 § 2 die Stimmen von mindestens fünf Mitgliedern des Ausschusses zustehen.

Artikel 8 Einberufung - Dokumente

- § 1 Mindestens 10 Wochen vor der Eröffnung der Sitzung stellt der Generalsekretär
- a) eine Einladung, die den Ort, das Datum und den Zeitpunkt der Eröffnung der Sitzung enthält, sowie
 - b) die vorläufige Tagesordnung
- den Mitgliedern des Ausschusses und den Beobachtern zu.
- § 2 Die vom Sekretariat erstellten Dokumente für die Sitzung werden den Mitgliedern des Ausschusses und den Beobachtern mindestens 6 Wochen vor Sitzungsbeginn in den Arbeitssprachen vom Generalsekretär übersandt.

- § 3 Das Sekretariat übernimmt die Verteilung von Dokumenten der Mitglieder des Ausschusses und Beobachter, sofern diese dem Sekretariat innerhalb der in Artikel 12 § 3 vorgesehenen Frist und in den Arbeitssprachen vorliegen.

Artikel 9 Tagesordnung

- § 1 Abgesehen von den Angelegenheiten, zu deren Beratung die Sitzung einberufen wird, sind folgende Geschäfte auf die vorläufige Tagesordnung zu setzen:
- a) alle Geschäfte, deren Aufnahme vom Ausschuss anlässlich einer vorangegangenen Sitzung verlangt worden war;
 - b) alle Geschäfte, deren Aufnahme von einem Mitglied des Ausschusses oder von einem Beobachter mindestens 6 Wochen vor Sitzungsbeginn beim Generalsekretär beantragt wurde.
- § 2 Wurde gemäß § 1 mindestens 7 Wochen vor Sitzungsbeginn beantragt, weitere Geschäfte auf die Tagesordnung zu setzen, so stellt der Generalsekretär die angepasste Fassung der vorläufigen Tagesordnung den Empfängern gemäß Artikel 8 mindestens 4 Wochen vor Beginn der Sitzung.
- § 3 Die vorläufige Tagesordnung wird dem Ausschuss zu Sitzungsbeginn zur Annahme oder Abänderung unterbreitet. Die Annahme der Tagesordnung bildet den ersten Punkt der vorläufigen Tagesordnung.
- § 4 Die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte oder die Streichung bestehender Tagesordnungspunkte kann während der Sitzung nur mit Einstimmigkeit beschlossen werden.

Artikel 10 Vorsitz, stellvertretender Vorsitz und Verhandlungsleitung

- § 1 Der Ausschuss wählt unter den Vertretern der Mitgliederstaaten den Vorsitz und eine oder mehrere Personen für dessen Vertretung. Der Vorsitz und die stellvertretenden Vorsitze können gewählt werden
- a) für eine Sitzung, wobei in diesem Fall die Anzahl an möglichen Wiederwahlen unbegrenzt ist, oder
 - b) für einen bestimmten Zeitraum von höchstens fünf Jahren mit der Möglichkeit einer einmaligen Wiederwahl.
- § 2 Wurden kein ständiger Vorsitz oder stellvertretende Vorsitze gewählt, so eröffnet der Generalsekretär oder ein anderer OTIF-Vertreter die Sitzung und leitet die Verhandlungen bis zur Wahl des Vorsitzes und der stellvertretenden Vorsitze.
- § 3 Der Vorsitz leitet die Verhandlungen, achtet auf den ordnungsgemäßen Lauf der Sitzung, gewährleistet die Anwendung der Geschäftsordnung, erteilt das Wort, leitet das Abstimmungsverfahren und verkündet die Entscheidungen.

- § 4 Der Vorsitz kann vorschlagen, die jedem Redner genehmigte Redezeit zu begrenzen, die Anzahl der Wortmeldungen der Delegationen zu einer Frage zu begrenzen und die Beratung zu schließen. Er kann die Schließung oder die Vertagung der Beratung der behandelten Frage oder die Schließung oder die Vertagung der betreffenden Sitzung beantragen.

Artikel 11 Arbeitsprogramm

- § 1 Der Ausschuss verabschiedet für einen von ihm zu bestimmenden Zeitraum ein Arbeitsprogramm.
- § 2 Der Ausschuss legt zum Ende des in § 1 genannten Arbeitszeitraumes der Generalversammlung einen Bericht mit konkreten Handlungsempfehlungen vor, die auf entsprechende Mandatserteilungen abzielen.

Artikel 12 Anträge

- § 1 Anträge können von jedem Mitglied des Ausschusses, vom Generalsekretär und von Beobachtern unterbreitet werden. Anregungen von Beobachtern gelten als Anträge zur Abstimmung, wenn sie von einem Mitglied des Ausschusses unterstützt werden.
- § 2 Die Dokumente müssen in mindestens einer der Arbeitssprachen erstellt sein und dem Muster entsprechen, das von der OTIF-Website heruntergeladen werden kann oder auf Anfrage beim Generalsekretär in Papierform verfügbar ist. Sie sind dem Generalsekretär elektronisch zu übermitteln, es sei denn, der Antragsteller/die Antragstellerin verfügt über keine Mittel zur elektronischen Übertragung.
- § 3 Dokumente müssen innerhalb folgender Fristen eingereicht werden: Das Dokument muss dem Generalsekretär mindestens 4 Wochen vor Sitzungsbeginn vorliegen, wenn es
- a) insgesamt nicht mehr als 200 Zeilen Text enthält,
 - b) keine Zeichnungen oder Abbildungen enthält, und
 - c) in mehr als einer Arbeitssprache verfasst ist.

In allen anderen Fällen muss das Dokument dem Generalsekretär mindestens 6 Wochen vor Beginn der Sitzung vorliegen.

- § 4 Die Delegierten können zu Beginn einer Sitzung weitere Anliegen vortragen, sofern sie auf der Tagesordnung stehende Fragen betreffen, und ein Saaldokument in allen Arbeitssprachen verteilen können. Die Beratung eines solchen Anliegens kann jedoch nur erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Mitgliedern des Ausschusses unterstützt wird.

Artikel 13

Prüfung der Anträge und Abstimmung

- § 1 Betreffen mehrere Anträge denselben Gegenstand, so entscheidet der Vorsitz über die Reihenfolge ihrer Beratung und Abstimmung, wobei er grundsätzlich mit dem Antrag beginnt, der sich seiner Ansicht nach am weitesten vom Ausgangstext oder, wenn ein Ausgangstext nicht vorliegt, vom ursprünglichen Antrag entfernt.
- § 2 Bildet ein Antrag den Gegenstand eines Änderungsantrages, so wird über diesen zuerst beraten und abgestimmt. Bildet ein Antrag den Gegenstand von zwei oder mehreren Änderungsanträgen, wird zuerst über denjenigen abgestimmt, der nach Ansicht des Vorsitzes in materieller Hinsicht am weitesten vom ursprünglichen Antrag abweicht. Nimmt der Ausschuss keinen Änderungsantrag an, so wird über den ursprünglichen Antrag abgestimmt.
- § 3 Ist ein Antrag teilbar, so kann mit Zustimmung des Antragstellers/der Antragstellerin über jeden Teil gesondert abgestimmt werden. Über die angenommenen Teile des Antrages muss hierauf gesamthaft abgestimmt werden.

Artikel 14

Rückzug eines Antrags

- § 1 Jeder Antrag kann vom Antragsteller/von der Antragstellerin jederzeit zurückgezogen werden soweit die Abstimmung noch nicht begonnen hat, und vorausgesetzt, der Ausschuss hat noch nicht über seine Änderung abgestimmt.
- § 2 Ein solcherart zurückgezogener Antrag kann sofort von jedem anderen Vertreter gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 neu gestellt werden.

Artikel 15

Wiedererwägung

Ein bei einer Sitzung des Ausschusses angenommener oder abgelehnter Antrag kann in der gleichen Sitzung nur dann erneut geprüft werden, wenn der Ausschuss dies beschließt. In diesem Falle ist der Eintritt in die neuerliche Prüfung des Antrags nach demselben Abstimmungsverfahren zu beschließen, das bei der ersten Abstimmung über den betreffenden Antrag gemäß Artikel 19 angewandt wurde.

Artikel 16

Ordnungsanträge

Die Delegierten können jederzeit Ordnungsanträge stellen. Der Vorsitz entscheidet darüber unverzüglich. Stellt ein Mitglied des Ausschusses die Entscheidung des Vorsitzes in Frage, erfolgt eine Abstimmung. Die Entscheidung des Vorsitzes bleibt aufrecht, sofern sie nicht von einer Mehrheit gemäß Artikel 19 abgelehnt wurde.

Artikel 17 **Öffentlichkeit der Sitzungen**

Sofern der Ausschuss nicht anderes beschließt, sind seine Sitzungen nicht öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen hat keinen Einfluss auf die Verfahren der OTIF betreffend die Verteilung und Veröffentlichung ihrer Dokumente.

Artikel 18 **Quorum**

- § 1 Gemäß Artikel 19 § 2 des Übereinkommens ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten entweder anwesend oder gemäß Artikel 3 vertreten sind.
- § 2 Gemäß Artikel 13 § 3 des Übereinkommens werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nur gemäß Artikel 4 § 1 stimmberechtigte Mitgliedstaaten berücksichtigt.

Artikel 19 **Abstimmungsregeln**

- § 1 Das Abstimmungsverfahren im Ausschuss erfolgt gemäß Artikel 16 § 4 des Übereinkommens und den folgenden Bestimmungen:
- a) gemäß Artikel 4 verfügt jedes Mitglied des Ausschusses über eine Stimme;
 - b) ein Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen
 - mindestens ein Drittel der bei der Abstimmung vertretenen Mitglieder des Ausschusses und
 - mehr als die Zahl der Nein-Stimmen beträgt;
 - c) Mitglieder des Ausschusses, die sich der Stimme enthalten, gelten dennoch als bei der Abstimmung vertreten;
 - d) für die Ermittlung der Mehrheit ist die Zahl der Mitglieder des Ausschusses maßgebend, deren Vertreter gemäß Artikel 3 zum Zeitpunkt der Abstimmung im Sitzungssaal anwesend sind. Die Nichtteilnahme eines im Sitzungssaal anwesenden Vertreters an der Abstimmung gilt als Stimmenthaltung.
- § 2 Während einer Sitzung des Ausschusses wird durch Handerheben abgestimmt. Jede Delegation kann eine Abstimmung unter Namensaufruf verlangen. Diese erfolgt in der Reihenfolge des französischen Alphabets, wobei mit der Delegation begonnen wird, deren Name vom Vorsitz durch Los ermittelt wird.
- § 3 Wenn eine Angelegenheit außerhalb einer Sitzung aufkommt und der Vorsitz, der Generalsekretär oder mindestens fünf Mitglieder des Ausschusses der Meinung sind, dass ein Beschluss noch vor der nächsten Sitzung des Ausschusses gefasst werden muss, führt der Vorsitz eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren gemäß folgenden Regeln durch:

- a) wenn kein ständiger Vorsitz gewählt ist, gilt als Vorsitz jener der letzten Sitzung;
- b) alle Mitglieder werden schriftlich über das Thema und den Grund einer solchen Abstimmung informiert;
- c) über voneinander unabhängige Fragen wird getrennt abgestimmt;
- d) die Mitglieder werden aufgefordert, dem Generalsekretär ihre Stimme schriftlich innerhalb einer bestimmten Frist (Datum und Uhrzeit) zu übermitteln, die mindestens einundzwanzig Kalendertage betragen muss;
- e) der Eingang jeder Stimme wird vom Generalsekretär schriftlich bestätigt;
- f) die innerhalb der Frist erhaltenen Antworten werden aufgezeichnet;
- g) das Quorum ist das gleiche wie bei den Sitzungen des Ausschusses. Erreicht die Anzahl der vor Ablauf der Frist eingegangenen Antworten nicht das erforderliche Quorum, so gilt der Antrag als abgelehnt. Er kann jedoch bei der nächsten Sitzung des Ausschusses erneut unterbreitet werden;
- h) falls mindestens drei Mitglieder des Ausschusses beantragen, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen an einer Sitzung des Ausschusses beraten werden sollen, ist das schriftliche Verfahren ohne Ergebnis abzubrechen; eine neue Sitzung des Ausschusses muss dann so rasch wie möglich einberufen werden und
- i) das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens wird allen Mitgliedern mitgeteilt.

Artikel 20 **Redaktions-Team**

- § 1 Zur Vorbereitung der Sitzung sowie der Sitzungsdokumente kann das Sekretariat zu ihrer Unterstützung kurzfristig nach ihrer Wahl ein ad-hoc Redaktions-Team einberufen.
- § 2 Das Redaktions-Team wird anlassbezogen zusammengestellt und vom Sekretariat geleitet.
- § 3 Die Arbeiten finden in einer Arbeitssprache statt, die vom Sekretariat anlassbezogen festgelegt wird.

Artikel 21 **Berichtswesen**

- § 1 Sind konkrete Textentwürfe Gegenstand der Verhandlungen, wird auf einen prosaischen Ergebnisbericht verzichtet und das Ergebnis der Beratungen in der gekennzeichneten Fortschreibung des Textes widergespiegelt, sei es durch das Aufnehmen von Änderungsanträgen in den Text, durch Vermerk der Position der Delegation in Fußnoten, sei es durch Weiterentwicklung des Textes durch den Vorsitz und das Sekretariat mittels Kompromissvorschlägen.

- § 2 In allen anderen Fällen, erfolgt zum Verlauf der Sitzung ein gestraffter Ergebnisbericht. Gemäß Artikel 16 § 8 des Übereinkommens werden die Anträge und Beschlüsse, die nicht unter § 1 fallen, in ihrem vollen Wortlaut aufgenommen. Das Gleiche gilt für Handlungen oder Fristen, die dem Generalsekretär oder einem Mitglied des Ausschusses auferlegt werden.
- § 3 Stimmen die verschiedenen Sprachversionen des Ergebnisberichtes nicht miteinander überein, ist die Originalfassung des Berichtsverfassers maßgeblich.
- § 4 Der Ergebnisbericht wird den Mitgliedern des Ausschusses und den Beobachtern, die teilgenommen haben, zugestellt (Artikel 6 § 2 Buchstabe c)).

Artikel 22 Sprachen

- § 1 Die Verhandlungen des Ausschusses finden in den Arbeitssprachen statt. Bedient sich ein Redner/eine Rednerin einer anderen Sprache, so hat er/sie für das Dolmetschen seiner/ihrer Ausführungen in eine der Arbeitssprachen zu sorgen.
- § 2 Die Ausführungen der Teilnehmer werden sofort mündlich ihrem wesentlichen Inhalt nach in die übrigen Arbeitssprachen übersetzt. Die Anträge, die Beschlüsse und die Mitteilungen des Vorsitzenden werden in vollem Wortlaut übersetzt.
- § 3 Der Ausschuss kann bei jeder Sitzung ohne Gegenstimme beschließen, sich bei den Beratungen zukünftiger Sitzungen einer einzigen Arbeitssprache zu bedienen oder auf das Dolmetschen und die Übersetzung in alle und aus allen Arbeitssprachen zu verzichten.

Artikel 23 Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann ganz oder teilweise durch Beschluss des Ausschusses gemäß Artikel 19 geändert werden, sofern ein Antrag auf Änderung auf der vorläufigen Tagesordnung steht. Der Ausschuss beschließt bei Änderungen den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

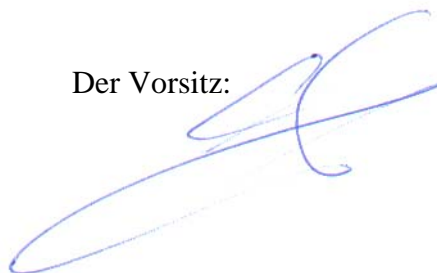
Artikel 24 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 16. November 2010 in Kraft.

Bern, den 16. November 2010

Im Namen des Ausschusses

Der Vorsitz:



(Claudiu Dumitrescu)

